

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4

Ausgabetag: 03. Juli 2018

44. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|---|-----------|
| 15.) | Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 | 32 |
| 16.) | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters | 33 |
| 17.) | Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, über die Auslegung des Planes für den Ersatz der Östricher Brücke Nr. 417 bei WDK-km 23,887 | 38 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.
Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.) Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in der Sitzung am 26.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Duisburg und die Schöffengerichte des Amtsgerichts Wesel gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

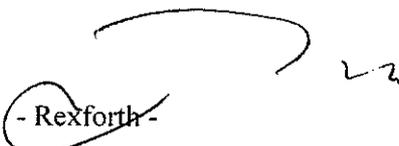
09. Juli 2018 bis 13. Juli 2018

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Schermbeck (Ordnungsamt, Zimmer 123), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG **binnen einer Woche** nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

46514 Schermbeck, den 27.06.2018

Der Bürgermeister


- Rexforth -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

16.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.674.703,23 € durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (431.555,14 €) und der Allgemeinen Rücklage (1.243.148,09 €) ausgeglichen wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2016 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2018 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 18.06.2018 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 05. Juli 2018 bis einschließlich 13. Juli 2018 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Auf der Grundlage der vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schermbeck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schermbeck, den 07.09.2017

gez. Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVSEITE

	31.12.2016		31.12.2015	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.2 Sachanlagen			233.580,22	255.171,11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	5.176.564,59			5.138.859,70
1.2.1.2 Ackerland	2.135.173,91			2.156.021,11
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.259,00			288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.622.507,98			1.622.507,98
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.222.505,48		9.205.647,79
1.2.2.1 Schulen	14.708.562,28			15.141.875,59
1.2.2.2 Wohnbauten	1.914.814,48			1.193.657,08
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.110.448,80			10.358.569,38
1.2.3 Infrastrukturvermögen		26.733.825,56		26.694.102,05
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.191.611,51			14.191.741,09
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.167.370,30			1.022.574,12
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.052.998,67			18.706.140,83
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	14.611.901,65			15.728.144,20
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		48.023.882,13		49.648.600,04
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2,00		2,00
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		612.948,85		702.964,45
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		477.436,21		401.828,73
		736.952,27		701.046,02
1.3 Finanzanlagen			85.807.552,50	87.354.181,08
1.3.1 Beteiligungen		331.146,59		329.646,59
1.3.2 Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		81.604,58		81.563,04
1.3.4 Ausleihungen		5.441,32		5.441,32
			418.192,49	416.670,95
2. Umlaufvermögen			86.459.325,21	88.026.033,14
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.270,00		8.270,00
2.1.2 Waren		0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			8.270,00	8.270,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	59.658,64			116.964,39
2.2.1.2 Beiträge	2.377,65			27.353,85
2.2.1.3 Steuern	119.371,50			290.969,51
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	7.117,62			10.189,70
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	22.513,24			41.330,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		211.038,65		486.806,32
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	43.920,60			45.125,32
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	15.631,00			2.470,48
2.2.2.3 gegen sonstige	45.371,88			23.577,40
		105.123,48		71.173,20
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		108.998,11		133.398,11
2.3 Liquide Mittel			425.160,24	691.379,63
			1.621.530,24	1.889.983,78
			2.054.860,46	2.589.633,41
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			219.785,09	201.048,95
			88.734.070,78	90.816.715,50

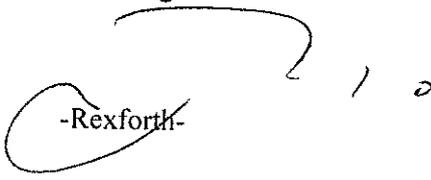
VII. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Schermbeck zum 31.12.2016

Gemäß § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 GO NRW beizufügen und gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat zusammen mit dem Jahresabschlussbericht den Beteiligungsbericht zur Kenntnisnahme erhalten. Mit dieser Bekanntmachung wird er den Einwohnern der Gemeinde Schermbeck zur Kenntnis gebracht.

Der Beteiligungsbericht 2016 liegt als Anlage zum Jahresabschlussbericht während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 226, zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird auch auf der Internetseite www.schermbeck.de veröffentlicht.

Schermbeck, 20.06.2018
Der Bürgermeister


-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blätt -Amtsblatt-Nr.4
der Gemeinde Schermbeck vom 03.07.2018, S.33

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Münster
Cheruskerring 11, 48147 Münster
3400P-143.3/0179

Münster, den 28.06.2018

17.)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ersatz der Östricher Brücke Nr. 417 bei WDK-km 23,887

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich (Träger des Vorhabens-TdV) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Wesel-Datteln-Kanal (WDK) bei km 23,887 auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Abriss der alten Östricher Brücke bei WDK-km 23,528
- Neubau der Östricher Brücke bei WDK-km 23,887
- Anpassung der Betriebswege
- Anpassung der Rampen und Zufahrten
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Dorsten, Flur 71 und 72, Gemarkung Gahlen, Flur 1, 9 und 11.
-

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §6 UVPG liegen in der Zeit

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

1. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Gemeinde Schermbeck, Rathaus , Zimmer-Nr. 322, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

3. Stadt Dorsten, -Liegenschaften- (H28), Zimmer-Nr. 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten,

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 13.08.2018 im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des VwVfG die anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Vereinigungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens benachrichtigt sind (§ 14a Nr. 2 S. 2 WaStrG).

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens **28.09.2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls bis spätestens **28.09.2018** bei den vorgenannten Stellen zu erheben (§ 14a Nr. 7 WaStrG).

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu äußern.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (13.08.2018) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Nissen